AMTSBLATT
des Landkreises Kyffhäuserkreis

Jahrgang 2024 Sondershausen, den 22.01.2024 Nr. 02/2024

Inhalt **Amtlicher Teil** **Seite**

Nr. 1	Erstellung eines Eintragsersuchens an das zuständige Grundbuchamt der Waldgenossenschaft Wiedermuth auf der Grundlage des § 54 b Abs. 2 Satz 2 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG)	1
Nr. 2	3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises vom 30.10.2015	2 - 3
Nr. 3	Haushaltssatzung des Kyffhäuserkreises für das Haushaltsjahr 2024	4 - 6

Nr. 1 - Erstellung eines Eintragsersuchens an das zuständige Grundbuchamt der Waldgenossenschaft Wiedermuth auf der Grundlage des § 54 b Abs. 2 Satz 2 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG)

Die Waldgenossenschaft Wiedermuth beabsichtigt, bei der obersten Forstbehörde die Erstellung eines Eintragungsersuchens an das zuständige Grundbuchamt zu beantragen.

Hierzu werden die nachfolgenden Verzeichnisse vor der Übermittlung an die oberste Forstbehörde für die Dauer von vier Wochen zur Einsichtnahme durch ihre Mitglieder und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, öffentlich ausgelegt.

- Verzeichnis der zur Gesamthand gehörenden Grundstücke (Bestandsverzeichnis) und
- Verzeichnis der Mitglieder der Gesamthand mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und der Höhe des Anteils (Anteilsverzeichnis)

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 22.01.2024 bis 19.02.2024

Ort der Auslegung: Rat der Stadt Ebeleben
Rathausstraße 2, 99713 Ebeleben

Innerhalb der Auslegungsfrist können Einwendungen geltend gemacht werden.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist übermittelt die Waldgenossenschaft die Verzeichnisse an die oberste Forstbehörde, wenn gegen die Verzeichnisse keine Einwendungen geltend gemacht wurden.

Heigener-Mantei
Vorsitzender

Hermann
stellv. Vorsitzender

Nr. 2 - 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises vom 30.10.2015

Für die nachfolgend abgedruckte 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30.10.2015 des Kyffhäuserkreises (Beschluss Nr. 2023/7/092 vom 13.12.2023) wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Thüringer Landesverwaltungsamt, vom 19.12.2023, Aktenzeichen 5090-240-1434/48, die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 100 Abs. 3 Satz 2 ThürKO nach Ablauf eines Monats, nachdem der Landkreis die Eingangsbestätigung für die Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat.

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30.10.2015

Der Kreistag des Kyffhäuserkreises hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 aufgrund §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i.V.m. §§ 1, 3 und 5 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) vom 03.08.2023 (GVBl. S. 264) folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises vom 30.10.2015 beschlossen:

1. § 12 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12

Entschädigung der Kreistagsmitglieder und sachkundigen Bürger, Reisekosten

(6) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger erhalten auf Antrag die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, erstattet. Fahrtkosten, die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen, werden in voller Höhe erstattet. Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges erfolgt die Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 ThürRKG. Sofern das Mitglied nicht vom Wohn- oder Arbeitsort anreist werden nur die Kosten erstattet, die entstanden wären, wenn das Mitglied von seiner Wohnung oder Arbeitsstätte angereist wäre.

Fahrtkostenerstattung gemäß vorstehender Regelungen wird auch gewährt, wenn eine Sitzungsteilnahme im Zusammenhang mit der Wahrnehmung kreislicher Mitgliedschaftsrechte steht, sofern nicht die jeweilige Institution selbst die Kosten erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.

2. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen des Landkreises werden auf der Internetseite des Landkreises Kyffhäuserkreis www.kyffhaeuser.de unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht. Die Satzungen können während der öffentlichen Sprechzeiten in der Verwaltung kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse werden ebenso wie alle sonstigen ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises www.kyffhaeuser.de vollzogen, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes regelt.

(3) Die öffentlichen Bekanntmachungen für die Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erfolgen in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ und werden zusätzlich auf der Homepage des Landkreises www.kyffhaeuser.de veröffentlicht. Die öffentlichen Bekanntmachungen für Kommunalwahlen erfolgen nach Absatz 1.

(4) Kann die in dieser Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Die Bekanntmachungen sind unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekanntzumachen wären, zu veröffentlichen; auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

3. Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Sondershausen, den 20.12.2023

Kyffhäuserkreis

Hochwind-Schneider (Siegel)

Landrätin

Nr. 3 - Haushaltssatzung des Kyffhäuserkreises für das Haushaltsjahr 2024

Nachstehende Fassung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen des Kyffhäuserkreises für das Haushaltsjahr 2024 wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 20.12.2023, Aktenzeichen 5090-240-1512/130 wurde die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt. Die vorgelegte Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 100 Abs. 3 Satz 2 ThürKO nach Ablauf eines Monats, nachdem der Landkreis die Eingangsbestätigung für die Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten hat.

Der Haushaltsplan des Kyffhäuserkreises für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß der §§ 57 Abs. 3 und 114 ThürKO in der Zeit vom 22. Januar bis zum 02. Februar 2024 beim Landratsamt des Kyffhäuserkreises in 99706 Sondershausen, Markt 8, Zimmer 2.01 (Kreistagsbüro), während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich aus. Der Haushaltsplan wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2024 zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro während der allgemeinen Dienstzeit zur Verfügung gehalten. Zudem ist er auf der Homepage des Kyffhäuserkreises (www.kyffhaeuser.de) einsehbar.

Haushaltssatzung des Kyffhäuserkreises für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der §§ 55 ff. i.V.m. § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Kyffhäuserkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben 2024

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Kyffhäuserkreises für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2024 mit **151.404.077 EUR**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2024 mit **25.013.167 EUR**

ab.

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Jahr

2024 auf **0 EUR**

(ohne Umschuldung) festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0** EUR festgesetzt.

§ 4
Hebesatz der Kreisumlage

Gemäß § 26 Thüringer Finanzausgleichsgesetz wird der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wie folgt

	Umlagesoll	Hebesatz
im Jahr 2024	**33.651.457** EUR	**41,52** v.H.

festgesetzt.

§ 5
Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird

im Jahr 2024 auf **15.000.000 EUR**

festgesetzt.

§ 6
Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag am 13.12.2023 beschlossene Stellenplan für das Jahr 2024.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Sondershausen, den 21.12.2023

Kyffhäuserkreis

Hochwind-Schneider (Siegel)

Landrätin

Impressum

Herausgeber:
Landkreis Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Herr Dr. Heinz-Ulrich Thiele, Pressereferent
Telefon: 03632 / 741 – 110, E-Mail: pressestelle@kyffhaeuser.de

Erscheinungsweise:

- ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)
- Veröffentlichung auf der Internetseite des Kyffhäuserkreises www.kyffhaeuser.de und gebührenfreie Auslegung im Eingangsbereich des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises, Markt 8 in 99706 Sondershausen.
- Das Amtsblatt kann als Download über www.kyffhaeuser.de bezogen werden.